

# Rechtsberatung = Conseils juridiques

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **8 (1946)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Jahresbeitrag für das Jahr 1946 wird wiederum auf Fr. 15.— festgesetzt.

Ueber ein evtl. abzuschliessendes Lieferungsabkommen für flüssige Treibstoffe und Oele werden vom Vorsitzenden die nötigen Aufschlüsse erteilt. Nach gewalteter Diskussion wurde beschlossen, die Fa. Erpag A.-G. in Basel, als offizieller Lieferant für flüssige Treibstoffe und Oele zu erklären. Diese Fa. hat sich gegenüber dem Verbandsmitgliedern verbindlich erklärt, nur erstklassige Oele und Treibstoffe zu liefern. Selbstverständlich steht es nach wie vor jedem Traktorbesitzer frei, seinen Bedarf dort einzudecken, wo er es für gut findet. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass speziell die Lieferung von Oel eine heikle Angelegenheit bedeutet.

Im weitern wurde der Vorstand beauftragt, die Frage betr. Aufnahme von Besitzern von motorisierten Kleinmaschinen zu einem reduzierten Jahresbeitrag in den Verband eingehend zu prüfen und die Angelegenheit auch schweizerischerseits noch gründlich abzuklären. Es handle sich vor allem um die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen für Kleinmaschinenbesitzer.

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil hatten die Anwesenden Gelegenheit, zwei sehr lehrreiche und interessante Referate anzuhören. efr. (Forts. folgt.)

## Rechtsberatung • Conseils juridiques

### **Betriebsunfall zwischen Bahn und Traktor. Haftpflicht und Verschuldensabgrenzung.**

Am 17. Dezember 1942 ereignete sich an einem unbewachten strassen-ebenen Bahnübergang in der Nähe der Station Affoltern i. E. der Vereinigten Huttwil-Bahnen ein Verkehrsunfall, indem ein von einem Traktor gezogener Anhänger mit der Lokomotive eines Bahnzuges kollidierte, wobei Landwirt W. als Traktorführer leicht verletzt wurde, daneben aber erheblicher Materialschaden entstand. Mit der Beurteilung der zwischen der Bahn und dem Halter des Motorfahrzeuges entstandenen gegenseitigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche hatte sich letztinstanzlich das Bundesgericht (2. Zivilabteilung) in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1945 zu befassen.

Ueber den Hergang und die Ursache des Unfallereignisses ist den Akten folgendes zu entnehmen:

Landwirt W. hatte am kritischen Tage mit seinem Knechte in der Umgebung der Gemeinde Wasen Reiswellen auf einen Anhänger geladen und führte diesen nach eingebrochener Dämmerung mit einem Traktor nach Hause. Die Fahrstrasse, die vor dem unbewachten Niveauübergang mit dem Bahntrasse parallel verläuft und dann die Bahnlinie im spitzen Winkel kreuzt, lag im dichten Nebel. Die Sicht war äusserst schlecht. Nachdem der Traktorführer sich noch vergewissert hatte, dass zur Zeit kein fahrplanmässiger Zug fällig war, fuhr er mit etwas reduzierter Geschwindigkeit auf den Bahnübergang zu und bemerkte dann erst unmittelbar vor der Ueberquerung des Geleises, dass auch ein Zug heranzug, dessen Signal,

das in einer Entfernung von ca. 200—250 m abgegeben worden war, er überhört hatte. Obschon beide Fahrzeugführer mit allen Kräften bremsen, war die Kollision nicht mehr zu vermeiden.

In der Folge stellte Landwirt W. gegenüber der Bahn das Begehren auf Ersatz des Sachschadens im Betrage von Fr. 7712.—; die Bahngesellschaft lehnte jede Schadenhaftung ab und forderte Schadenersatz im Betrage von Fr. 60.— für Beschädigung der Lokomotive.

Das Obergericht des Kantons Bern, das den Gesamtschaden des Klägers W. auf Fr. 6412.— berechnete, hiess die Klage im Umfange von Fr. 5000.— gut, indem es davon ausging, dass der Kläger rund einen Fünftel seines Schadens, den er mitverschuldet habe, selbst zu tragen habe. Das Bundesgericht vermochte sich indessen dieser Entscheidung nicht anzuschliessen; es hiess die Berufung der Vereinigten Huttwil-Bahn in dem Sinne weitgehend gut, dass es vier Fünftel des Schadens den Kläger W. selbst tragen liess und damit seinen Schadenersatzanspruch gegenüber der Bahn auf Fr. 1234.— reduzierte.

Rechtlich stellte sich bei der Beurteilung des Tatbestandes in erster Linie die Frage, ob Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zur Anwendung kommen kann; das setzt voraus, dass der Kläger beim Unfall körperlich verletzt wurde, oder die Bahn dem Kläger nur gemäss Art. 11, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes wegen Verschuldens für den erlittenen Sachschaden haftet. Das Bundesgericht hat die Anwendung von Art. 1 und damit die Kausalhaftung der Bahn bejaht; damit ist diese grundsätzlich haftpflichtig, insofern sie nicht zu beweisen vermag, dass der Kläger den Unfall ausschliesslich allein verschuldet hat. Allerdings ist der Kläger nur sehr leicht verletzt worden, so dass eine Arbeitsunfähigkeit mit Verdienstaussfall nicht eintrat. Das ist aber auch nicht erforderlich; es genügt die objektive Tatsache einer Verletzung. Zu berücksichtigen ist aber, dass auch der Kläger als Halter eines Motorfahrzeuges (Traktor) wie die Bahn eine Betriebsgefahr zu prästieren hat.

Nach Art. 5 ist zu untersuchen, ob auch der Verletzte den Unfall teilweise mitverschuldet hat, denn in diesem Fall kann der Richter unter Würdigung aller Umstände die Entschädigung nach Verhältnis ermässigen. Und bei der Beurteilung dieser Frage gingen die Auffassungen im Bundesgericht weit auseinander. Während von einer Seite die Auffassung vertreten wurde, der Kläger habe den Unfall ausschliesslich selbst verschuldet, weil er trotz ganz schlechter Sicht, bei dichtem Nebel, so sorglos auf den ihm bekannten Niveauübergang zugefahren sei, dass er sogar das Lokomotivsignal überhörte, wurde von andern Richtern geltend gemacht, dass auch die Bahn — neben der besondern Betriebsgefahr — ein leichtes Verschulden zu verantworten habe, indem vor der Kreuzungsstelle nur ein einziges Pfeifensignal abgegeben worden sei; das sei bei den herrschenden Witterungsverhältnissen ungenügend gewesen. In der Abstimmung erhielt schliesslich der Antrag, dem Kläger vier Fünftel des Verschuldens und der Bahn einen Fünftel zuzumessen, die Mehrheit.

**Zu verkaufen**  
**A vendre**

**Zu kaufen gesucht**  
**Demandes d'achats**

Wegen Geschäftsaufgabe günstig zu verkaufen

## Hürlimann-Diesel-Holzgas-Traktor

Modell 1942, 27/50 PS, mit Mähapparat, Motoregge, Einmannpflug und diversem Zubehör. Alles in ganz prima Zustand.

Offerten unter Chiffre 460 501  
an die Inseratenverwaltung des „Traktor“

Zu verkaufen **1 Traktor**

**23 PS m.**, „Schmid“ Einmannpflug, „Widmer“-Egge, Mähapparat. 2 Anhänger 3 u. 5 t Tragkraft, 1 Langholzladewinde. Wird auch einzeln verkauft. Bei sofortiger Wegnahme äusserst günstig.

Chr. Vetsch, Moos, Buchs St. G.  
Tel. (085) 8 86 60

Zu verkaufen

## Landw. Traktor

17 PS, Petroler, mit Ritzel-Antrieb. Einzelradbremsen u. Vierrad, hydr., Licht u. Anlasser. Fr. 3,500.—

## 1 Personenwagen

„Dodge“, 17 PS, 5 Plätze m. Hintertüre und Kasten, in sehr gutem Zustand, 6 fach gut bereift zu Fr. 3,450.—. Telephon, erreichbar morgens 7-8 Uhr (042) 4 72 17.

J. & W. Küng  
Rigistrasse Cham/Zug

Zu verkaufen

## Heuaufklader

(International)

neuwertig, sowie kombinierbarer Schwadenrechen, zweispännig.

Walter Buess-Walser  
Wenslingen Baselland

Zu verkaufen

eine wenig gebrauchte

## Scheibenegge

24 Scheiben

Wegen Liquidation des Pflanzwerkes.

Rud. Angliker, Kulturchef  
Birr, Aargau, Tel. 441 82

Zu verkaufen

## Pneupumpen

mit 5 m Hochdruckschlauch und Kompressor für Kraftantrieb. Fr. 110.—.

J. Westerhoff, Traktoren  
Stampfenbach 67, Zürich 6  
Tel. 28 39 17

Zu kaufen gesucht neuere  
MARKEN-

## Traktoren für Landwirtschaft und Industrie

(Holzgas oder Petrol)

Offerten mit letztem Kassapreis an Postfach 80, Oerlikon/Zh.

## Niederdruck-Bereifungen

für „Bührer“ BZ-, C- und D-Traktoren an Stelle der Doppelbereifung und bei „Hürlimann“ 2 Cyl.-Traktoren statt Gummistollen liefert

Ernst Egli, Traktoren, Buchs-Zch.

## Traktoren

Hürlimann

Bührer

Grunder

Holzgas Petrol Rohöl  
Preise und Konditionen  
günstig. Tausch. Sämtliche  
Reparaturen mit  
Garantie

L. Honegger, Traktoren

Zürich 11, Winterthurerstrasse 344  
Telephon 46 85 24

## Traktoren

Hürlimann  
Fordson  
Bührer

Verkauf  
oder Tausch

W. Trösch, Traktoren  
Wädenswil

Zu verkaufen

## Neue Stollenreifen

extra verstärkt

8,25 × 20 “

9,00 × 20 “

11,00 × 20 “

(Occasionen)

Hans Merk, Frauenfeld  
Konstruktions-Werkstätte  
Tel. (054) 7 24 37

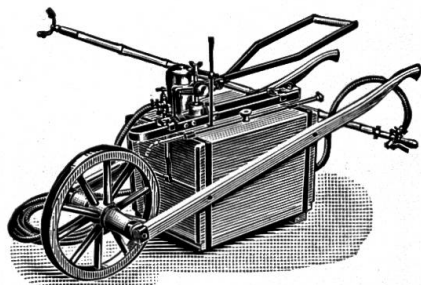
Zu verkaufen

**1 komplette  
Saurer-Hinterachse**

mit Bremsen für einfache Bereifung 900×20 - 1100×20. Auf Wunsch wird Bereifung samt Schläuchen mitverkauft. Preis und Besichtigung auf Anfrage bei **Gebr. Peterhans**, Mech. Werkstätte, Dottikon (Aargau)

Klein-Annoncen für Heft Nr. 6  
bis spätestens am

15. Juni 1946 aufgeben!



**Baum-, Getreide-, Kartoffel-,  
Reben- und Weisselspritzen**

für Hand- und Motorbetrieb

**Fortuna, Planta und Bimoto**

Zum Desinfizieren u. Weisseln von Ställen  
sehr geeignet. Prospekte gratis!

**Birchmeier & Cie. Spritzenfabrik Künten-Aargau**

**Altoel A**ufarbeitung

wieder gestattet. - *Neuestes, bestes Verfahren. Qualität und Aussehen dem Neuoel ebenbürtig. Jedes Oel wird separat behandelt, jeder Kunde erhält somit sein Oel wieder retour.*

Offerte durch

**L. Müller, Neufrohalm, Kriens (Lu.)**

**Bezugsfrei**

**Traktoren-Pneus**

ferner alle

**Pneus** für Personenautos

**Pneus** für Lastautos  
bis zu den Grössen  
32×6 und 7.50-20

**Vulkanisieren** von defekten Pneus  
und Schläuchen

**H. Weber, Pneuhaus „Pneuba“**  
Grosspeterstr. 12 **Basel** Tel. 4 63 41

**Orion-Kühler**

Der schweizerische  
Qualitäts-Kühler



**ORION WERKE ZÜRICH**

Telephon (051) 25.26.00



Bei einem Gesamtschaden des Klägers von Fr. 6412.— reduziert sich somit sein Schadenersatzanspruch gegenüber der Bahn auf Fr. 1282.—; er selbst hat aber der Bahn vier Fünftel ihres Schadens in Höhe von Fr. 60.— also Fr. 48.— zu ersetzen, so dass er von der Bahn noch Fr. 1234.— zu fordern hat. (Urteil vom 20. Dezember 1945 i. S. Will c. Vereinigte Hutfwil- Bahn A.-G.) Dr. E. G.

### L'éclairage des tracteurs agricoles

En vertu de l'art. 33 du Code fédéral de la circulation, les véhicules agricoles qui rentrent des champs sont dispensés de l'obligation d'être munis de feux dès la chute du jour.

L'expérience prouve que cette disposition de la loi est souvent mal interprétée, même par des agriculteurs prudents et consciencieux. En effet, beaucoup s'imaginent que cette exception s'applique non seulement aux attelages mais à tout véhicule agricole rentrant des champs, en particulier les tracteurs agricoles.

Ce point de vue est erroné. L'art. 38, lettre e) du Règlement d'exécution prévoit que les tracteurs agricoles et même leurs remorques ne seront admis à circuler sur la voie publique que s'ils sont munis, dès la chute du jour, à l'avant de deux feux blancs, à l'arrière d'un feu rouge. Il n'est donc pas permis de faire circuler de nuit sur route un tracteur non éclairé, même au retour des champs.

Nous ajoutons qu'il est probable que soit supprimé prochainement l'exception dont bénéficient (?) les véhicules agricoles et à traction animale, et que bientôt l'obligation d'éclairer un attelage sera générale. Nous recommandons aux agriculteurs de ne pas attendre la modification de la loi pour adopter cette pratique; ils sont les premiers intéressés à ne pas être eux-mêmes atteints par derrière par un véhicule à moteur; si leur responsabilité n'est pas en cause, leur sécurité l'est infiniment plus! («Terre vaudoise»)

Nachdruck vorbehalten / Droit de reproduction réservé

<b>„DER TRAKTOR“ — «LE TRACTEUR»</b>	
Redaktion, Administration und Annoncenregie - Rédaction, administration et régie des annonces: Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, Furkastrasse 2, Postfach, Zürich-Altstetten Secrétariat central de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs, Furkastr. 2, Case, Zurich-Altstetten Tél. (051) 25 47 42 Postcheck - Compte postal VIII 32608	
Abonnementpreise: jährlich Fr. 6.— <b>Für Verbandsmitglieder gratis</b> Erscheint monatlich	Prix d'abonnement: Fr. 6.— par an <b>Gratuit pour les membres de l'Association</b> Paraît tous les mois
Insertionspreise / Prix d'insertion $\frac{1}{2}$ Seite (page) = Fr. 120.—, $\frac{1}{3}$ = Fr. 65.—, $\frac{1}{4}$ = Fr. 35.—, $\frac{1}{8}$ = Fr. 20.— bei Wiederholungen Rabatt - Prix réduits pour insertions à l'abonnement Klein-Annoncen (petites annonces): $\frac{1}{15}$ Seite (page) = Fr. 8.—, $\frac{2}{15}$ = Fr. 15.— $\frac{3}{15}$ = Fr. 22.—	

Druck: Schill & Cie., Luzern